

Vorblatt

Ziel

- Späterer Beginn der Jagdzeiten für Fasanhahn und Rebhuhn

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Jagdzeiten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung:	Verordnung, mit der die Jagdzeitenverordnung geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2016
Inkrafttreten/	2016
Wirksamwerden:	

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch die 18. Jagdgesetznovelle wurden unter anderem die Vorschriften betreffend das Auswildern von Fasan und Rebhuhn geändert. Das Auswildern ist nunmehr an eine Genehmigung des Bezirksjägermeisters gebunden und spätestens bis zur vollendeten achten Lebenswoche der Jungvögel sowie bis spätestens bis 31. Juli durchzuführen.

Als zusätzliche Maßnahme wurde von politischer Seite auch eine Verlängerung des Zeitraumes zwischen dem Auswildern und dem Beginn der Jagdzeit als zweckmäßig beurteilt. Der Beginn der Jagdzeit für Fasanhahn und Rebhuhn soll daher an den Beginn der Jagdzeit für die Fasanhennen angepasst, also von 1. Oktober auf 16. Oktober rückverlegt werden.

Dafür ist die vorliegende Änderung der Jagdzeitenverordnung erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die bisherigen Jagdzeiten für Fasanhahn und Rebhuhn würden wie bisher gelten.

Ein noch späterer Beginn der Jagdzeiten für Fasane und Rebhühner stand zur Diskussion, dieser wäre allerdings auch mit einer Änderung der Jagdzeit für Fasanhennen verbunden gewesen. In der Interessensabwägung zwischen Jagd und Politik wurde der vorliegenden Änderung der Vorzug gegeben.

Ziel

Späterer Beginn der Jagdzeiten für Fasanhahn und Rebhuhn

Der Zeitraum zwischen dem Auswildern und dem Beginn der Bejagung soll ausgedehnt werden, damit einhergehend kommt es zu einer Verkürzung der Jagdzeit für Fasane und Rebhühner und damit auch zu einer Verlängerung der Schonzeit.

Maßnahme

Änderung der Jagdzeiten

Der Beginn der Jagdzeiten für Fasanhahnen und Rebhühner wird per Verordnung der Landesregierung von derzeit 1. Oktober auf 16. Oktober geändert.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Auswirkungen der Verkürzung der Jagdzeiten im Zusammenhang mit der strengeren gesetzlichen Reglementierung (§§ 58 Abs. 2 Z. 14 und 59 Abs. 1a Jagdgesetz) werden sich in den Niederwildmeldungen der einzelnen Reviere an die jeweiligen Bezirksjagdämter bzw. das Landesjagdamt widerspiegeln.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 und Z. 2 (§ 1 Z. 33 und Z. 34):

Der Beginn der Jagdzeiten von Fasanhahnen und von Rebhühnern wird jeweils vom 1. Oktober auf den 16. Oktober zurückverlegt. Die Jagdzeiten von Fasan und Rebhuhn werden damit verkürzt.

Zu Z. 3 (§ 3 Z. 11):

Darin wird das Inkrafttreten der durch die vorliegende Novelle vorgenommenen Änderungen geregelt.